

Turngemeinde Vilshofen 1876 e.V.

Spartenordnung Karate

Präambel

Ziel der Geschäftsordnung der Karatesparte ist es, die in der Satzung, der Geschäftsordnung und der Finanzordnung der TG Vilshofen getroffenen Festlegungen für die Bedürfnisse der Karatesparte zu spezifizieren.

1. Allgemeines

Die Sochin Karate-Do ist die Karatesparte der Turngemeinde Vilshofen 1876 e.V. (TG). Sie unterrichtet traditionelles Karate und ist Mitglied im DKV, WKF, WBKA.

Es soll der Breitensport für alle Geschlechter in der Karatesparte angeboten und gefördert werden.

Das soziale Miteinander soll ebenso gefördert und gelebt werden. Aus diesem Zweck sollen auch sportliche Veranstaltungen besucht und angeboten werden.

Ende Juli 2016 wurde der 1996 gegründete Sochin Karateverein e.V., der parallel zur Karatesparte existierte, im Rahmen einer Mitgliederversammlung aufgelöst, da die Ausübung von Karate vorwiegend in der Karatesparte der TG erfolgte und der Verein somit nicht mehr zweckmäßig bzw. notwendig war. Die Mitglieder der Karatesparte waren bis dahin zugleich Mitglieder des Karatevereins (Doppelmitgliedschaft).

Die Vereinsauflösung war mit folgenden Bedingungen verbunden:

- Um Karate wie bisher betreiben zu können, ist eine „eigene Kasse“ bzw. Spartenkasse erforderlich
- Die Vorstandschaft der TG teilte mit, dass die Karatesparte eine Spartenkasse einrichten kann
- Es wurde vereinbart, dass die Karatesparte über die Spartenkasse bzw. das Spartenkonto eigenständig verfügen kann.
- Von Seiten der TG wurde zudem erbeten, dass die Karatesparte den Deutschen traditionellen Karateverband (DTKV) verlässt und dem Deutschen Karateverband (DKV) beitrifft. Der Jahresbeitrag für den DKV wird in Folge von der TG übernommen.

Das Vereinsvermögen des Sochin Karate-Do, soweit noch vorhanden, kam einer gemeinnützigen Einrichtung zugute, der TG Vilshofen.

Die Sportgeräte des ehem. Karatevereins wurden von der Karatesparte übernommen.

Gemäß § 1 Ziff. 5 der Satzung der Turngemeinde Vilshofen 1876 e.V. beziehen sich alle Regelungen dieser Spartenordnung gleichermaßen auf alle Personen.

Die Spartenordnung Karate beruht auf der Satzung, der Geschäftsordnung und der Finanzordnung der TG in der jeweils gültigen Fassung.

2. Spartenbetrieb

2.1 Zusatzbeiträge

Da die Ausbildung, Fortbildung wie z. B. durch Lehrgänge mit internationalem Sensei, qualifiziertes Training etc. vor allem sehr kostenaufwändig ist, wurde wie in Ziff. 1 vereinbart, gemäß Satzung TG hierzu ein gesondertes Spartenkonto eingerichtet.

Unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 2 der Satzung der TG (Stand 15.07.2022) werden somit für die einzelnen Leistungen und Angebote der Karatesparte Zusatzbeiträge von den Mitgliedern der Karatesparte erhoben.

Die Verwendung der Zusatzbeiträge auf Grundlage der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung und der Finanzordnung der TG obliegt der Karatesparte. Die Kartesparte kann hierüber zweckgebunden selbständig verfügen (siehe Ziff. 1).

2.2 Spartenkonto

Der Schatzmeister führt für die Karatesparte ein Spartenkonto.

Ausgabenbelege mit Vermerk „Abrechnung über Spartenkonto Karate“ werden unmittelbar über das Spartenkonto verrechnet.

Der Spartenleiter kann sich jederzeit beim Schatzmeister über das Spartenkonto informieren und Auskunft verlangen.

Die Sparte ist satzungsgemäß verpflichtet, die Zusatzbeiträge für jedes Geschäftsjahr dem Vorstand und den Mitgliedern der Sparte bekanntzugeben (siehe § 8 Abs. 5 Satzung TG).

Versammlungen der Sparte sind nach Bedarf, sollten jedoch jährlich mindestens einmal durchgeführt werden.

Unter § 19 Abs. 2 Satzung TG ist vermerkt, dass sich die aus der Erhebung der Zusatzbeiträge ergebende Kassenführung bzw. das Spartenkonto jederzeit auf Verlangen des Schatzmeisters geprüft werden kann.

Einzelheiten bzgl. Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung für Trainer, Übungsleiter und Helfer, Spendenbescheinigungen, Sportbetrieb, Sonderausgaben usw. sind in der Satzung TG, der Geschäftsordnung TG und in der Finanzordnung der TG geregelt.

Gemäß § 26 Abs. 4 der Satzung TG obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins den Kassenprüfern, das betrifft ebenso das Spartenkonto.

Bei Bewirtung/Verköstigung im Rahmen von Arbeitsbesprechungen/Spartensitzungen usw. ist neben der Rechnung auch eine Anwesenheitsliste Gegenstand der Abrechnung.

Auf den Abrechnungsbelegen muss stets klar erkennbar sein, dass es sich um Auslagen der Karatesparte im Rahmen des Karatesports handelt. Siehe auch Ziff. 3 der Finanzordnung TG.

Gemäß Finanzordnung TG sind Rechnungen immer auf die Adresse der TG auszustellen.

Im Falle einer Verauslagung sind lt. Finanzordnung TG die dafür vorgesehenen Formblätter zu verwenden (soweit vorhanden bzw. zutreffend). „Dieses muss die Unterschrift des Spartenleiters und eines Vorstandmitglieds (außer Schatzmeister) tragen.“

Eingereichte Abrechnungsbelege werden somit von den Vorsitzenden oder durch ein weiteres Mitglied der Vorstandschaft (ausgenommen Schatzmeister) mitgezeichnet. Diese Regelung beruht auf dem „Mehr-Augen-Prinzip“ zur Vermeidung von möglichen Fehlern und deren Folgen. Es handelt sich demnach um eine zusätzliche Kontrolle der Abrechnungsbelege. Es steht somit nicht im Widerspruch zu Ziff. 1 bzgl. einer möglichst eigenständigen Nutzung des Spartenkontos durch die Karatesparte und steht demnach nicht den Interessen der Karatesparte bzgl. Sinn und Zweck des Spartenkontos entgegen.

Hinweis:

Die Stadt Vilshofen (Jugendforum) unterstützt die Jugendarbeit durch einen möglichen Zuschuss. Kostenaufwendungen für Jugendveranstaltungen/Events zur Jugendförderung können bei der Stadt über die TG zur Bezuschussung eingereicht werden.

2.3 Spartenleiter

Gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung TG wird die Sparte durch den Spartenleiter geleitet. Spartenleiter Karate ist in der Regel der Haupttrainer. Zu seiner Entlastung kann der Spartenleiter einen Stellvertreter benennen und Aufgaben innerhalb der Sparte an Spartenmitglieder delegieren. Weitere Einzelheiten zum Spartenleiter sind in der Geschäftsordnung der TG geregelt.

2.4 Spartentrainer

Die Karatesparte verfügt über einen Haupttrainer und mehrere Nebentrainer. Haupt- und Nebentrainer sind u. a. in der Homepage der Karatesparte angegeben.

Abgesehen von Haupt- und Nebentrainer kann auch jeder ranghöhere Karateka, ab dem 3. Kyu das Training leiten, falls Haupt- und Nebentrainer nicht anwesend sein sollten bzw. diese die Trainingsleitung in Anwesenheit delegieren. Bei Aufteilung in Gruppen (Unter-, Mittel- und Oberstufe) im Trainingsbetrieb, kann der Übungsleiter die Betreuung der Gruppen an weitere Karateka je nach Bedarf delegieren.

Weitere Einzelheiten bzgl. Übungsleiter/Trainer sind in der Geschäftsordnung der TG geregelt.

2.5 Ausstattung der Karatesparte

Die Sportgeräte des ehem. Vereins Sochin Karate-Do wurden von der Karatesparte übernommen und stehen somit der Karatesparte zur Verfügung (siehe Ziff. 1).

Die Karatesparte kann zweckgebundene Beschaffungen für die Sparte ebenso über das Spartenkonto vornehmen.

Für größere Anschaffungen spartenbezogener Hilfsmittel wie Sportgeräte usw., mit Finanzierung über die TG, ist vorab Rücksprache mit dem Vorstand zu halten und ggf. ein Beschluss des Turnrates einzuholen. Siehe hierzu die Finanzordnung der TG.

Hinweis:

Karateanzüge bzw. Karatebekleidung fallen abrechnungstechnisch unter „Sportgeräte“. Eine Verrechnung derartiger Ausgaben ist grundsätzlich sowohl über das Konto der TG oder das Spartenkonto möglich.

3. Bildrechte

Die Karatesparte kann zu Schulungszwecken und zur Öffentlichkeitsarbeit Bildaufnahmen während der Trainingseinheiten, Turnieren oder Meisterschaftsspielen vornehmen.

Zu Imagezwecken werden Mannschaftsbilder in den Medien der Sparte und der TG (Homepage; Jahrbuch; Saisonheft, etc.) veröffentlicht.

Gruppenaufnahmen können zu Informationszwecken an die Lokalpresse bzw. an die Fachpresse weitergereicht werden.

Portraitaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Mitgliedes bzw. bei minderjährigen Mitgliedern der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters / einer gesetzlichen Vertreterin.

Sollte ein Mitglied mit der Veröffentlichung von Aufnahmen nicht einverstanden sein, so kann dieses ausschließlich für die Zukunft und schriftlich der Spartenleitung und dem Vereinsvorstand mitgeteilt werden.

4. Inkrafttreten

Diese Spartenordnung wird erstmalig im Dezember 2022 per Turnratsbeschluss gültig. Änderungen können jederzeit vom Turnrat beantragt und beschlossen werden. Die Veröffentlichung erfolgt u. a. in der Homepage der Karatesparte.

Stand: 25.11.2022